

Satzung der Stadt Hof über die Benutzung der Stadtbücherei Hof und ihrer Zweigstellen (Bibliothekssatzung)

Vom 21. Februar 2011

Die Stadt Hof erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl. S. 400), folgende

Satzung:

§ 1

Aufgabe

- (1) ¹Die Stadtbücherei Hof (Stadtbücherei) wird als öffentliche Einrichtung der Stadt Hof im Sinne des Art. 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern betrieben. ²Sie hat insbesondere die Aufgaben
- a) jedermann zur allgemeinen, schulischen und beruflichen Information und Bildung sowie zu Kultur- und Freizeit Zwecken dienlich zu sein,
 - b) unter Beachtung des Urheberrechts und sonstiger Rechte aller Art
 - ihre Medienbestände in den Räumen der Bibliothek zur Benutzung bereitzustellen,
 - ihre Medienbestände zur Benutzung außerhalb der Bibliothek auszugeben,
 - c) bibliographische Auskünfte sowie Auskünfte aus Datenbanken zu erteilen,
 - d) Fernleihe wissenschaftlicher Literatur zu ermöglichen,
 - e) Lese- und Informationskompetenz zu fördern,
 - f) Öffentlichkeitsarbeit zu leisten, unter anderem durch Ausstellungen, Lesungen und Führungen, mit dem Ziel der Literaturvermittlung, der Leseförderung und der Bestandspräsentation.
- (2) Das Benutzungsverhältnis ist ein öffentlich-rechtliches.

§ 2

Sitz, Zweigstellen

¹Die Stadtbücherei hat ihren Sitz in der Bibliothek Wörthstraße 18. ²Sie umfasst als Zweigstellen auch die Stadtteil- und Schulbibliotheken in der Moschendorfer Schule und der Hofecker Schule. ³Weitere Zweigstellen können eingerichtet werden.

§ 3**Gemeinnützigkeit**

¹Die Stadtbücherei dient ausschließlich und unmittelbar der örtlichen Kulturpflege, der Information sowie der beruflichen und allgemeinen Bildung. ²Sie dient damit gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. ³Die Stadtbücherei ist selbstlos tätig; sie verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 4**Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten der Stadtbücherei und ihrer Zweigstellen werden durch Anschlag am Sitz und den Zweigstellen bekannt gegeben.

§ 5**Benutzungsberechtigte**

Jedermann ist im Rahmen dieser Bibliothekssatzung gegen Zahlung von Gebühren sowie Auslagen nach der „Satzung der Stadt Hof über die Gebühren für die Benutzung der Stadtbücherei Hof und ihrer Zweigstellen – Bibliotheksgebührensatzung“ berechtigt auf öffentlich-rechtlicher Grundlage die Stadtbücherei innerhalb ihres in § 1 beschriebenen Aufgabengebietes zu nutzen.

§ 6**Bibliotheksausweis – allgemeine Regelungen**

- (1) Die Benutzung der Stadtbücherei ist nur gegen Vorlage eines gültigen Bibliotheksausweises bzw. Ersatzbibliotheksausweises und der Zahlung der Benutzungsgebühr möglich.
- (2) ¹Der Bibliotheksausweis als Nachweis der Benutzungsberechtigung wird auf Antrag ausgestellt. ²Zur Antragstellung muss persönlich vom Antragsteller ein gültiger Personalausweis oder ein gültiger Reisepass in Verbindung mit einem aktuellen gültigen amtlichen Wohnungsnachweis vorgelegt werden. ³Der Antrag muss folgende Angaben zur Person enthalten:
 - Familienname
 - Vorname(n)
 - Geburtsdatum
 - vollständige Adresse
 - soweit erforderlich Nachweis über Erstwohnsitz in der Stadt Hof.⁴Änderungen der notwendigen Angaben müssen jeweils innerhalb von 4 Wochen unter Vorlage der entsprechenden Dokumente angezeigt werden.

- (3) Durch die Unterschrift unter den Antrag auf Ausstellung eines Bibliotheksausweises erkennt der Benutzer die Bibliothekssatzung und die Bibliotheksgebührensatzung an.
- (4) Der Bibliotheksausweis ist nicht übertragbar und bleibt im Eigentum der Stadt Hof.
- (5) ¹Der Verlust oder das Abhandenkommen des Bibliotheksausweises muss sofort der Stadtbücherei angezeigt werden. ²Der Benutzer kann dann einen gebührenpflichtigen Ersatzbibliotheksausweis beantragen. ³Die Regelungen für den Bibliotheksausweis gelten für den Ersatzbibliotheksausweis entsprechend.
- (6) Der Benutzer haftet für jeden vorsätzlich und fahrlässig verursachten Schaden der durch Verlust, Abhandenkommen oder Missbrauch des Bibliotheksausweises entsteht.
- (7) Der Bibliotheksausweis ist zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.
- (8) ¹Zur Abwicklung der Benutzung speichert und verarbeitet die Stadt Hof folgende personenbezogene Daten:
 - Familienname
 - Vorname(n)
 - Geburtsdatum
 - Geschlecht
 - vollständige Adresse.²Bei Rückgabe des Bibliotheksausweises werden alle Daten gelöscht.
- (9) Die Leitung der Stadtbücherei kann für einzelne Benutzergruppen und für die Benutzung einzelner Bestände besondere Bestimmungen erlassen.
- (10) Juristische Personen melden sich durch schriftlichen Antrag ihres Vertretungsberechtigten an und hinterlegen eine Unterschrift des Bevollmächtigten, welcher die Bibliotheksbenutzung für den Antragsteller wahrnimmt.

§ 7

Bibliotheksausweis Minderjährige

- (1) Minderjährige Nutzer haben zusätzlich zu den Antragsunterlagen nach § 6 Abs. 2 die schriftliche Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter(s) zur Nutzung der Stadtbücherei vorzulegen.
- (2) ¹Der/die gesetzliche(n) Vertreter haben neben der Zustimmung ihren Familiennamen, ihre(n) Vorname(n) und ihre vollständige Adresse anzugeben. ²Sie sind verpflichtet jede Änderung dieser Daten innerhalb von 4 Wochen der Stadtbücherei anzuzeigen. ³Zur Abwicklung der Benutzung speichert und verarbeitet die Stadt Hof diese personenbezogenen Daten. ⁴Bei Rückgabe des Bibliotheksausweises werden diese Daten gelöscht.
- (3) Der/die gesetzliche(n) Vertreter haben dafür Sorge zu tragen, dass der Minderjährige sorgsam mit dem Bibliotheksausweis umgeht und den Verlust, ein Abhandenkommen oder den Missbrauch vermeidet.

- (4) Der/die gesetzliche(n) Vertreter haften für jeden vorsätzlich und fahrlässig durch den Minderjährigen verursachten Schaden, der durch Verlust, Abhandenkommen oder Missbrauch des Bibliotheksausweises entsteht.

§ 8

Benutzungsbeschränkungen, Haus- und Benutzungsordnungen

- (1) Pro Bibliotheksausweis dürfen in der Regel höchstens 20 Medien entliehen sein.
- (2) ¹Medien, die zum Informationsbestand oder aus anderen Gründen (Präsenzbestand) nur in der Stadtbücherei benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden. ²Von der Ausleihe ausgeschlossen sind:
- Nachschlagwerke
 - CD-ROM-Ausgaben von Datenbanken, Enzyklopädien
 - Loseblattausgaben
 - besonders wertvolle oder seltene Bücher
 - Zeitungen
 - Zeitschriften der jeweils aktuellsten Ausgabe.
- (3) ¹Der Benutzer ist verpflichtet, beim Gebrauch der von der Stadtbücherei überlassenen Medien die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere eventuell vorhandene Urheberrechte an den entliehenen oder bereitgestellten Medien zu beachten. ²Diesbezüglich stellt der Benutzer die Stadt Hof mit der Entgegennahme des Leihmediums ohne weiteres von der Haftung frei.
- (4) Die Stadtbücherei kann im Rahmen dieser Satzung weitere das Nutzungsrecht einschränkende Anweisungen oder Haus- bzw. Benutzungsordnungen erlassen.

§ 9

EDV-Arbeitsplätze und Internet-Zugänge für Benutzer

- (1) ¹Die von der Stadtbücherei für die Benutzer in den öffentlichen Bibliotheksräumen zur Verfügung gestellten Computer dienen der Nutzung des Internets, der Multimedia-Datenträger und des elektronischen Bibliothekskataloges unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für deren Funktionsfähigkeit (Hard- und Software). ²Das Einloggen ins Internet durch eigene Computer via der vorhandenen ISDN-Anschlüsse kann nach Genehmigung durch das Personal der Stadtbücherei erlaubt werden.
- (2) Die Nutzung des Internetzugangs ist allen Benutzern ab dem vollendeten 16. Lebensjahr gestattet.
- (3) ¹Alle Computer der Stadtbücherei müssen sorgfältig und bestimmungsgemäß behandelt werden. ²Es dürfen nur die bereits vorinstallierten Programme aufgerufen werden. ³Eine zweckentfremdete Nutzung der Computer ist untersagt.
- (4)

- (5) ¹Die Nutzung des Internets ist für alle Benutzer gebührenpflichtig und nur nach vorheriger namentlicher Anmeldung beim Personal der Stadtbücherei gestattet. ²Die Nutzungsdauer und die Nutzung bestimmter Internetdienste kann nach dem Ermessen des Personals eingeschränkt werden.
- (6) Der Benutzer verpflichtet sich, die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und an den EDV-Arbeitsplätzen gesetzeswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten, keine Dateien und Programme der Stadtbücherei oder Dritter zu manipulieren sowie keine geschützten Daten zu nutzen.
- (7) Es ist nicht gestattet, die Arbeitsplatz- und Netzkonfigurationen zu verändern, technische Störungen selbständig zu beheben, Programme von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an den Arbeitsplätzen zu installieren sowie eigene Datenträger an den Geräten zu nutzen.
- (8) Verstöße gegen die vorstehenden Benutzungsbestimmungen können neben der Verpflichtung zum Schadenersatz nach § 15 zum sofortigen Ausschluss von der Benutzung der Stadtbücherei führen.
- (9) Die Stadt Hof haftet nicht für die Folgen von Verletzungen des Urheberrechts durch Benutzer der EDV-Arbeitsplätze bzw. der ISDN-Anschlüsse und von Vertragsverpflichtungen zwischen Benutzern und Internet-Dienstleistern.
- (10) ¹Die Stadt Hof haftet nicht für die Qualität, Rechtmäßigkeit oder Verfügbarkeit der im Internet angebotenen Inhalte. ²Sie haftet auch nicht für Schäden, die einem Benutzer entstehen
- aufgrund von fehlerhaften Inhalten der von ihm benutzten Medien,
 - durch Datenmissbrauch Dritter aufgrund des unzureichenden Datenschutzes im Internet.
- (11) Mit dem Gebrauch eines EDV-Arbeitsplatzes bzw. des ISDN-Anschlusses erklärt sich der Benutzer mit vorstehenden Benutzungsregelungen einverstanden und stimmt gleichzeitig zu, dass die Stadt Hof zur Abweisung von Schadensforderungen und Haftungsansprüchen die Datenschutzrechte des Benutzers, soweit sie sich auf die Benutzung der Stadtbücherei beziehen, einschränken kann.
- (12) Die Stadtbücherei kann für die EDV-Arbeitsplätze bzw. die ISDN-Anschlüsse ergänzende Benutzungsregelungen erlassen.
- (13) Bei Nutzung eigener Computer gelten vorstehende Regelungen entsprechend.

§ 10

Ausleihe, Verlängerung, Vorbestellung, Benutzungsbeschränkungen

- (1) ¹Gegen Vorlage des gültigen Bibliotheksausweises werden Medien zur privaten Nutzung ausgeliehen. ²Davon ausgeschlossen sind die festgelegten Präsenzbestände. ³Die Leihfrist beträgt für folgende Medien:
- | | |
|-----------------------------------------------------------------------|-----------|
| a) Bücher, Literatur-CDs, Sach-CDs, Spiele,
Zeitschriften, Karten: | 4 Wochen, |
| b) MCs, Musik-CDs: | 2 Wochen, |
| c) Videos, DVDs, sonstige Medien: | 1 Woche. |
- (2) ¹Die Leihfrist der ausgeliehenen Medien kann verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. ²Sie kann vor Ablauf der Leihfrist nach § 10 Abs. 1 Satz 3 bis zu zweimal um die jeweils geltende Leihfrist des Mediums verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung gegeben ist. ³Die Leihfrist für DVDs kann nicht verlängert werden. ⁴Ausnahmen für schulische Zwecke sind möglich.
- (3) ¹Spätestens zum Ablauf der Leih- bzw. Verlängerungsfrist sind die entliehenen Medien unaufgefordert an den Entleihungsort zurückzubringen. ²Erfolgt die Rückgabe der entliehenen Medien nicht fristgerecht gemäß Satz 1, ist der Benutzer säumig. ³Bei nicht erfolgter Rückgabe werden durch die Stadtbücherei bis zu zwei gebührenpflichtige postalische Erinnerungen unter Setzung einer Rückgabefrist vorgenommen. ⁴Die Erinnerungen haben keinen Einfluss auf die Feststellung bzw. die Dauer der Säumnis nach Satz 2. ⁵Die Stadtbücherei kann einen anderen Rückgabeort bestimmen.
- (4) ¹Bei Medien, die eine Sammlung von Einzelmedien enthalten (z. B. CD-Sammlungen), liegt eine fristgemäße Rückgabe erst dann vor, wenn alle Einzelmedien der Mediensammlung an den Entleihungsort zurück gebracht sind. ²Entsprechendes gilt für eine Rückgabe nach Ablauf der Leihfrist.
- (5) ¹Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. ²Wird ein vorbestelltes Medium nicht innerhalb einer Frist von 7 Tagen abgeholt, kann die Stadtbücherei anderweitig über das Medium verfügen.
- (6) Die Stadtbücherei kann hinsichtlich der Ausgabe von Medien nach Art und Zahl Beschränkungen durch eine Hausordnung bzw. Benutzungsordnung aussprechen.
- (7) Die Stadtbücherei ist berechtigt, aus wichtigem Grund entlehene Medien vorzeitig zurückzufordern.

§ 11

Auswärtiger Leihverkehr (Fernleihe)

- (1) ¹Medien, die sich nicht im Bestand der Stadtbücherei befinden, können durch den Deutschen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden. ²Es gelten die Regelungen der Leihverkehrsordnung (KWMBL. I 2003 S. 538).

- (2) Eine Garantie, dass ein über Fernleihe bestelltes Medium tatsächlich beschafft werden kann, wird nicht gegeben.

§ 12

Behandlung der entliehenen Medien, Haftung

- (1) ¹Der Benutzer ist verpflichtet, zu entleihende Medien vor Verlassen der Bibliotheksräume unaufgefordert an der Verbuchungstheke vorzulegen und verbuchen zu lassen. ²Mit der Verbuchung und der Übergabe der Medien an den Benutzer ist der Ausgabevorgang vollzogen; der Benutzer ist von diesem Zeitpunkt an bis zur Verbuchung der Rückgabe für die Medien verantwortlich. ³Hinsichtlich Anzahl und Art der ausgegebenen Medien sowie des Zeitpunktes der Ausgaben und Rückgaben gelten im Zweifel die Unterlagen der Stadtbücherei.
- (2) ¹Der Benutzer ist verpflichtet, den Zustand der Medien vor dem Verbuchungsvorgang zu prüfen und vorhandene Schäden sofort anzuzeigen. ²Erfolgt keine Anzeige, gelten die Medien als im einwandfreien Zustand durch die Stadtbücherei ausgehändigt.
- (3) ¹Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und vor Verschmutzung und Beschädigung zu bewahren; Eintragungen aller Art, auch An- und Unterstreichungen sind zu unterlassen. ²Die Weitergabe der entliehenen Medien an Dritte ist nicht gestattet. ³Überlässt der Benutzer diese trotzdem einem Dritten, so kann die Stadt Hof sie sofort von dem Dritten zurückfordern.
- (4) Der Verlust entliehener Medien ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen.
- (5) ¹Der Benutzer ist verpflichtet, Urheberrechte oder sonstige Rechte Dritter an den entliehenen oder zur Einsicht bereitgestellten Medien zu beachten. ²Er stellt diesbezüglich die Stadt Hof von jeder Haftung frei.
- (6) Für Schäden, die durch die Nutzung der Medien entstehen, übernimmt die Stadt Hof keine Haftung.

§ 13

Elektronische Medien, Software

- (1) Computersoftware und elektronische Medien dürfen nur auf handelsüblichen und funktionssicheren Geräten unter Beachtung der von den Herstellerfirmen vorgeschriebenen Voraussetzungen abgespielt werden.
- (2) ¹Die Stadt Hof übernimmt keine Haftung für computertechnische Probleme und nicht ordnungsgemäße Datenübermittlung durch Ausfall des Servers der Stadtbücherei. ²Die Stadtbücherei haftet nicht für Folgen, die durch Aktivitäten der Benutzer im Internet entstehen.

§ 14

Verhalten in den Bibliotheksräumen

- (1) Die baulichen Anlagen und die Ausstattung sind pfleglich und mit Sorgfalt zu behandeln.
- (2) Das Mitnehmen von Medien ohne ordnungsgemäße Ausleihverbuchung wird als Diebstahl betrachtet und angezeigt.
- (3) ¹In den Räumen der Stadtbücherei ist auf andere Benutzer Rücksicht zu nehmen, insbesondere haben sich die Benutzer ruhig zu verhalten. ²Störendes Verhalten, das der Zweckbestimmung einer Bibliothek widerspricht, ist in den Bibliotheksräumen nicht gestattet; dies gilt insbesondere für die Mobiltelefonnutzung. ³Essen und Trinken ist lediglich in den dafür vorgesehenen Bereichen erlaubt, soweit es den Bibliotheksbetrieb nicht stört. ⁴Das Rauchen und das Einnehmen alkoholischer Getränke ist untersagt.
- (4) ¹Taschen, Mappen, Schirme und ähnliche Gegenstände sowie Tiere aller Art, außer Blindenhunde, dürfen nicht in die Räume der Bibliothek mitgenommen werden. ²Die Aufbewahrung an der Garderobe ist kostenlos. ³Auf Garderobe und sonstige private Gegenstände ist selbst zu achten. ⁴Eine Haftung für verlorene, sonst abhanden gekommene, beschädigte oder zerstörte Gegenstände wird durch die Stadt Hof nicht übernommen. ⁵Dies gilt nicht, wenn der Stadt Hof vorsätzliches Handeln zuzurechnen ist.
- (5) Das Kopieren in der Stadtbücherei ist nur unter Einhaltung des Urheberrechts gestattet.
- (6) Gesetzliche Vertreter von minderjährigen Benutzern der Stadtbücherei und Klassenleiter bei einer im Rahmen einer Schulveranstaltung durchgeführten Bibliotheksnutzung haben die betroffenen Benutzer (Minderjährige bzw. Schüler) auf die sich aus der Bibliotheksatzung und der Bibliotheksgebührensatzung ergebenden Pflichten hinzuweisen.
- (7) ¹Das Hausrecht übt das Bibliothekspersonal aus. ²Fotografieren, Interviews, Film- und Tonaufnahmen sowie der Aushang von Plakaten und die Auslage von Informationen in den Räumen der Stadtbücherei sind nur mit vorheriger Erlaubnis der Bibliotheksleitung gestattet. ³Der Verkauf und das Verteilen von Waren und Druckschriften sowie Sammlungen jeder Art sind in den Räumen der Stadtbücherei nicht zulässig.
- (8) Bei Gefahr muss den Anordnungen der Sicherheitskräfte, wie Feuerwehr, Polizei oder Sanitätsdienst, Folge geleistet werden.
- (9) Bei Ertönen der Mediensicherungsanlage im Ausgangsbereich ist der Benutzer verpflichtet, an der Aufklärung des Auslösens des Signals mitzuwirken.

§ 15

Schadenersatz

- (1) ¹Der Benutzer hat Ersatz dafür zu leisten, dass die entliehenen Medien beschmutzt, beschädigt worden, verlorengegangen oder abhanden gekommen sind. ²Ein Medium gilt auch dann als abhanden gekommen, wenn es trotz zweimaliger Erinnerung innerhalb der gesetzten Rückgabefrist nicht der Stadtbücherei zurückgegeben wird. ³§ 10 Abs. 4 gilt

entsprechend. ⁴Die Art und Höhe der Kosten oder der Schadenersatzleistung bestimmt die Stadt Hof nach pflichtgemäßem Ermessen, insbesondere ob Schadenersatz in Geld zu leisten oder durch den Benutzer selbst oder auf seine Kosten eine Reparatur vorzunehmen oder ein Ersatzexemplar, eine Reproduktion oder ein anderes gleichwertiges Medium zu beschaffen ist. ⁵Für die Einarbeitung eines Mediums im vorgenannten Sinn wird eine Gebühr erhoben.

- (2) ¹Der Kosten- bzw. Schadenersatz bemisst sich bei Verschmutzungen bzw. Beschädigungen nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust bzw. Abhandenkommen nach dem Wiederbeschaffungswert. ²Zudem ist der durch die vorgenannten Maßnahmen nicht ausgeglichene Wertverlust zu ersetzen.
- (3) Für die aufgrund dieser Satzung entstehende Ersatzpflicht von Minderjährigen haften auch der gesetzliche bzw. die gesetzlichen Vertreter als Gesamtschuldner.

§ 16

Meldepflicht

¹Benutzer, in deren Wohnung eine ansteckende Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung auftritt, dürfen die Stadtbücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. ²Sie haben die Stadtbücherei zu verständigen, soweit sie in dieser Zeit im Besitz von Medien der Stadtbücherei sind. ³Sie haben für die Desinfektion der Medien zu sorgen. ⁴Die Kosten für die Desinfektion trägt der Benutzer.

§ 17

Gebühren, Auslagen

Gebühren und Auslagen, die sich aus der Benutzung der Stadtbücherei ergeben, sind in der „Satzung der Stadt Hof über die Gebühren für die Benutzung der Stadtbücherei Hof und ihrer Zweigstellen (Bibliotheksgebührensatzung)“ geregelt.

§ 18

Ausschluss von der Benutzung

- (1) ¹Personen, die gegen diese Bibliothekssatzung, die Bibliotheksgebührensatzung oder die gegen die Anordnungen des Bibliothekspersonals bzw. eine eventuelle Haus- oder Benutzungsordnung verstoßen, können von der Benutzung der Stadtbücherei - auch unbefristet - ausgeschlossen werden. ²Der Bibliotheksausweis kann zurückgefordert werden. ³Ein Anspruch auf Erstattung der Benutzungsgebühr wird dadurch nicht begründet.
- (2) Dieses gilt auch, wenn die Fortsetzung des Benutzungsverhältnisses wegen einer Gefährdung der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in den Bibliotheksräumen oder der Sicherheit der Medienbestände unzumutbar ist.

- (3) Die Entscheidung über einen Benutzungsausschluss nach § 18 Abs. 1 oder Abs. 2 trifft die Leitung der Stadtbücherei.
- (4) Wird ein Benutzer oder sein gesetzlicher Vertreter in einer schriftlichen Erinnerung zur Rückgabe ausgeliehener Medien aufgefordert, ist er von einer weiteren Ausleihe der Stadtbücherei solange ausgeschlossen, bis er die Medien zurückgebracht hat oder Schadenersatz geleistet hat.

§ 19

Gültigkeitsbereich

Diese Bibliothekssatzung gilt für den in § 2 genannten Bereich.

§ 20

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.03.2011 in Kraft.
- (2) ¹Gleichzeitig verliert die Benutzungsordnung der Stadtbücherei Hof vom 15.08.2007 ihre Wirksamkeit. ²Für alle Vorgänge bis zum 28.02.2011 gilt die vorgenannte Benutzungsordnung fort.